



a) Einbau einer Saison-Arbeiterunterkunft in die ehem. Hopfendarre in der best. Maschinen- und Hopfenhalle, Allisreute

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Außenbereich, landw. Privilegierung

→ § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist der Einbau einer Saison-Arbeiterunterkunft in die bestehende Maschinen- und Hopfenhalle.

Aus Sicht der Verwaltung ist der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf den Flst. Nr. 518 und 525/3 als landwirtschaftlich privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzustufen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zugelassen werden können. Privilegierte Vorhaben überwinden demnach regelmäßig sonstige im Außenbereich möglicherweise berührte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Das Vorhaben muss der Landwirtschaft dienen und darf lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Da das Bauvorhaben den Vorschriften des § 35 Abs. 1 BauGB genügt, ist es als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Einbau einer Saison-Arbeiterunterkunft in die ehem. Hopfendarre in der best. Maschinen- und Hopfenhalle, Allisreute, Flst. Nr. 518 und 525/3 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



b) Umbau und Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes, Duller

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Außenbereich, landw. Privilegierung

→ § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist der Umbau und die Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes sowie die Errichtung einer zusätzlichen Güllengrube.

Aus Sicht der Verwaltung ist der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf dem Flst. Nr.981/2 als landwirtschaftlich privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzustufen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zugelassen werden können. Privilegierte Vorhaben überwinden demnach regelmäßig sonstige im Außenbereich möglicherweise berührte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Das Vorhaben muss der Landwirtschaft dienen und darf lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Da das Bauvorhaben den Vorschriften des § 35 Abs. 1 BauGB genügt, ist es als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Umbau und der Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes, Duller, Flst. Nr. 981/2 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



c) Einbau einer Wohnung in den ehemaligen Stall, Flst. Nr. 960/2

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage: Außenbereich

→ § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist der Umbau/ die Umnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Wohnhaus. Die Umnutzung bezieht sich auf das Erdgeschoss sowie das Obergeschoss, das Dachgeschoss bleibt unverändert und in der bisherigen Nutzung als Lager bestehen.

Die Nutzungsänderung/Umbau eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes ist genehmigungsfähig, wenn

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
- c) das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- d) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- e) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen,
- f) eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Durch die Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient die Umnutzung einer zweckmäßigen Verwendung des bestehenden Gebäudes. Die Wahrung der wesentlichen Gestalt des Gebäudes kann bejaht werden und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht erkennbar. Auch die übrigen Vorschriften des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB sind eingehalten.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Einbau einer Wohnung in den ehemaligen Stall, Baltersberg, Flst. Nr. 960/2 zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



d) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Luß

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Außenbereich

→ § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 BauGB

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses durch einen Anbau im südwestlichen Bereich des bestehenden Wohngebäudes.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
6. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
7. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

§ 35 Abs. 4 BauGB beinhaltet eine Aufzählung sonstiger Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, die begünstigt sind. Darunter zählt unter anderem die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude angemessen ist. In diesem Fall kann einem sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass die Erweiterung den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Fläche aus, die grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sind. Da es sich bei der geplanten Erweiterung um ein begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB handelt, kann diesem der Widerspruch zum Flächennutzungsplan nicht entgegengehalten werden. Die Erweiterung ist im Verhältnis zum bestehenden Wohngebäude angemessen. Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange ist nicht erkennbar. Von Seiten des

Naturschutzamtes und des Landwirtschaftsamtes sind keine Einwände erhoben worden. Als Ausgleich sind, wie im Lageplan bereits dargestellt, Bäume anzupflanzen.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann der Bauvoranfrage zur Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes daher zugestimmt und das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Luß, Flst. Nrn. 91/3 und 91/4 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



Bildungszentrum Bodnegg- Fortführung der Schulsozialarbeit

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Matt / Mohr

Aktenzeichen: 207.68

Sachverhalt:

Das Bildungszentrum Bodnegg ist eine Verbundschule mit aktuell ca. 700 Schülerinnen und Schülern. Die Schulsozialarbeit wird aktuell von Frau Dvorski (100%) und Frau Kuhn-Schwarz (50%) abgedeckt.

Wie bereits in der Sitzung im November 2020 durch die Schulleitung dargestellt, gibt es durch die Veränderungen in der Demografie, bei den Familienstrukturen und der sozioökonomischen Lage einen deutlichen Mehrbedarf an Förderung.

Die Heterogenität an den Schulen steigt stetig. Damit entsteht eine enorme Vielfalt an Bedürfnissen, Talenten, Interessen, Potenzialen, Begabungen, sozialen Problemen und Lebensmodellen. Nur durch einen konstruktiven Umgang mit dieser Diversität und die individuelle Förderung aller Kinder kann Bildungsgerechtigkeit erreicht werden.

Mit einer planbaren, verlässlichen Schulsozialarbeit können eventuelle Problemlagen vermieden, Kontinuität und Planbarkeit hergestellt und die Kinder bestmöglich gefördert werden.

Die Ungleichheit wird sich durch die aktuelle Corona-Situation vergrößern, die Herausforderung an die Schulen, mit dieser steigenden Heterogenität umzugehen, wird anwachsen. Vereinsamung, Rückzug, soziale Ängste, Zukunftsängste, etc. sind bereits an unseren Schülern wahrnehmbar.

Nachfolgend einige gesellschaftlichen Veränderungen im Einzelnen:

- Von der Schule wahrgenommene Sozialisationsdefizite der Familie
- volle Berufsfähigkeit beider Elternteile (Doppelbelastung Erziehung/ Beruf) kann dazu führen, dass die Erziehung „outgesourct“ wird oder gar nicht stattfindet
- erhöhte Leistungsanforderungen der Schule und an die Schule,
- Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Kriminalität und Drogen an Schulen
- Schulabsentismus, der äußert sich in der Grundschule durch „Krankheitstage“
- unkontrollierter Gebrauch des Internet, der sozialen Medien
- hohe Rate an Verhaltensauffälligkeiten, der Anstieg gesundheitlicher Belastungen bei Kindern und Jugendlichen,
- Kindeswohlgefährdung
- Aufarbeitung Corona bedingter sozial-emotionaler Problemlagen

Diesen gesellschaftlichen Veränderungen kann das Schulpersonal allein nicht gerecht werden, hierfür braucht es speziell ausgebildete Fachkräfte, die diesen Entwicklungen sehr früh entgegenwirken und gegebenenfalls die Auswirkungen abfedern können. Auch die Politik hat dies zwischenzeitlich festgestellt und hat im Koalitionsvertrag die Stärkung

der Schulsozialarbeit explizit aufgeführt, unter anderem soll die Förderung hierfür angepasst werden.

Die Förderzusage des Landkreises haben wir bereits im November 2020 erhalten und seit 07.06.2021 haben wir nun auch eine Förderzusage vom Land Baden-Württemberg. Neben den Zuwendungen der öffentlichen Hand in Höhe von 15.600 € erhalten wir von zwei Bildungspartnern, die **Fa. Buchmann** und die **Siloanlagen Achberg GmbH & Co KG** insgesamt 1.500 € pro Jahr. Somit verbleiben für die Gemeinde Bodnegg jährliche Kosten von ca. 14.000 €.

„Die Lehrkräfte der Grundschule in Bodnegg berichten, dass sich die „Schulfähigkeit“ bei der Einschulung zunehmend verändert hat. Das äußert sich bspw. durch soziale Defizite im Kontakt mit Kindern und Erziehungspersonen, geringere Frustrationstoleranz, geringere Belastbarkeit, es kommt zu ersten nicht mehr aufschiebbaren Konflikten zwischen Kind und Elternhaus. Auch dadurch haben Elterngespräche in den letzten Jahren stark zugenommen und der Wunsch nach einer „unabhängigen“ Person, die zu Gesprächen hinzugezogen werden kann, ist von Lehrer- und Elternseite groß.“

Es hat sich gezeigt, dass der Bedarf an Schulsozialarbeit am Bildungszentrum bereits vorhanden ist und aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen nicht zu erwarten ist, dass dieser Bedarf rückläufig ist.

Die Schulsozialarbeit am BZB ist fest etabliert und aus diesem Grund sehr gefragt bei Schülern, Eltern, Lehrern und Kooperationspartnern, was für die sehr gute Qualität der Arbeit spricht, aber eben auch bedeutet, dass die Auslastung der momentanen Kapazitäten hoch ist.

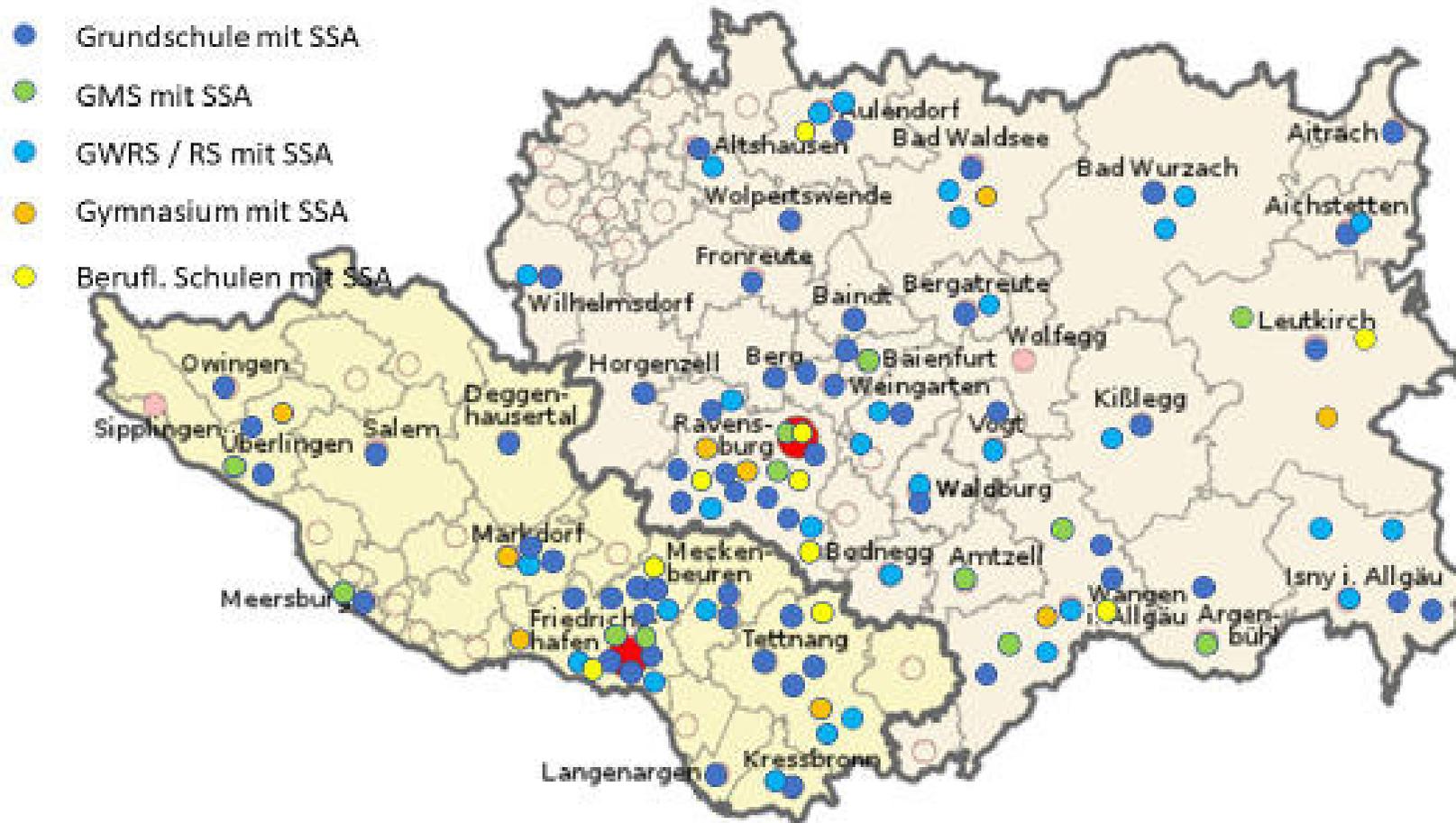
Ein weiteres Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit ist der Bereich der Präventionen, insbesondere die Medienprävention wird immer wichtiger. Aber auch ein Ausbau der präventiven Angebote für unsere Grundschule kann die Schulsozialarbeit leisten.

Ebenfalls ein sehr wichtiger Baustein und ein wichtiger gesellschaftlicher Beitrag ist der Bereich der Berufsorientierung, der in den letzten 5 Jahren aufgebaut wurde und der auch weiterhin gepflegt und optimiert werden muss.

Die Schulsozialarbeit ist längst kein Alleinstellungsmerkmal einer Schule mehr. Im Gegenteil an allen Ravensburger Schulen sind beispielsweise Schulsozialarbeiter tätig.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Schulsozialarbeit wird im bestehenden Rahmen fortgeführt.**
- 2. Die befristete Stelle im Umfang von 50% wird ab 01.08.2021 unbefristet besetzt.**





**Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung des
kirchlichen Friedhofs in Bodnegg**

- Abschluss einer Vereinbarung mit der Kath.
Kirchengemeinde Bodnegg

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Bürgermeister Frick

Aktenzeichen: 752.00

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg sind Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern (Gemeindefriedhöfe), wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Absatz 2 besagt, dass auch Kirchen und Kirchengemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern (kirchliche Friedhöfe) können.

Bis zum 30.06.1987 gab es in Bodnegg „nur“ einen kirchlichen Friedhof. Diesen hat die Kath. Kirchengemeinde zum 01.07.1987 der bürgerlichen Gemeinde zur Verwaltung und Unterhaltung übergeben. Hintergrund der Übergabe war unter anderem, dass der damalige kirchliche Friedhof nahezu voll belegt war und deshalb eine Erweiterung anstand. So wurde dann auch von Seiten der bürgerlichen Gemeinde auf dem kirchlichen Grundstück zwischen Pfarrhaus und Kirche sowie auf dem gemeindlichen Grundstück der Neue Friedhof angelegt.

Die Vereinbarung wurde damals mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Anschließend wurde es jedoch versäumt, die Vereinbarung zu verlängern. Folglich besteht bis dato ein vertragsloser Zustand, der mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung beendet werden soll.

Die Kirchengemeinde hat dem Abschluss dieser Vereinbarung bereits zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs in Bodnegg in der Fassung vom 04.06.2021 zu und ermächtigt die Verwaltung alle notwendigen Schritte einzuleiten.

VEREINBARUNG
ZUR ÜBERNAHME DER VERWALTUNG UND UNTERHALTUNG
DES KIRCHLICHEN FRIEDHOFS IN BODNEGG

Die Kath. Kirchengemeinde Bodnegg, Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg
- im folgenden „Kirchengemeinde“ genannt –

und

die bürgerliche Gemeinde Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg
- im folgenden „Gemeinde“ genannt –

vereinbaren die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs in Bodnegg.

Präambel

Die Kirchengemeinde hat bereits zum 01.07.1987 den kirchlichen Friedhof in Bodnegg der Gemeinde Bodnegg zur Verwaltung und Unterhaltung übergeben. Die Vereinbarung wurde seinerzeit mit einer Laufzeit von 20 Jahren bis zum 30.06.2007 abgeschlossen. Es wurde seinerzeit versäumt, die Vereinbarung zu verlängern, so dass seit diesem Zeitpunkt ein vertragsloser Zustand besteht. Die beiden Parteien sind sich einig, dass an der seit 01.07.1987 bestehenden Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs durch die bürgerliche Gemeinde auch weiterhin festgehalten wird. Mit dieser Vereinbarung wird nunmehr der vertragslose Zustand beendet.

§ 1
Eigentumsverhältnisse

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Flst. Nr. 441/8 (um die katholische Pfarrkirche) und Flst. Nr. 443 (oberhalb des Pfarrhauses) Markung Bodnegg, eingetragen im Grundbuch von Bodnegg Heft 1452, Abt.I lfd. Nr. 1 und 9.

1. Der Umfang des in die Verwaltung und Unterhaltung der Gemeinde übergebenen Grundstückes ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.
2. An den bisherigen Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts.

§ 2
Unterhaltung und Verwaltung

1. Die Kirchengemeinde übergibt die Unterhaltung und Verwaltung am bestehenden Friedhof an die Gemeinde.
Die Gemeinde führt ihn als Gemeindefriedhof im Sinne des § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz.
2. Der Friedhof steht für alle in der Gemeinde Bodnegg vorkommenden Beerdigungen offen, ohne Rücksicht auf die Konfession der Toten.
3. Eine Änderung der Nutzungsart ist nur nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Kirchengemeinde erlaubt.

4. Die Gemeinde gewährleistet die Beibehaltung des christlichen Charakters des Friedhofs; jede Verunglimpfung des christlichen Glaubens auf dem Friedhof ist zu unterbinden. Darüber hinaus sind alle kirchlichen Handlungen auf dem Friedhof uneingeschränkt zu gestatten, auch dürfen diese nicht durch öffentliche Feiern beeinträchtigt, gestört oder gar verhindert werden.
5. Wesentliche Veränderungen der Friedhofsanlage sind der Kirchengemeinde rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.
6. Der Friedhof kann nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde erweitert werden.
7. Etwaige Baumaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde durchgeführt.

§ 3 Sonderrechte

Die Kirchengemeinde behält das Recht, die Priestergräber auf dem Friedhof weiterhin unentgeltlich zu nutzen. Die Grabpflege obliegt der Kirchengemeinde.

Der Kirchengemeinde werden auf Verlangen unentgeltlich Reihengräber als Priestergräber zur Verfügung gestellt.

§ 4 Friedhofsordnung

Die Gemeinde verwaltet den Friedhof bereits und auch eine Friedhofsordnung existiert. Jede Änderung der Friedhofsordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde. Nutzungsrechte an bestehenden Gräbern und Ruhezeiten gelten weiter.

Sämtliche Einnahmen aus den anfallenden Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren fließen der Gemeinde zu.

§ 5 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

1. Die laufende Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage sowie der Verkehrssicherungspflicht obliegt der Gemeinde.
2. Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder aus anlässlich von der durch die Gemeinde veranlassten Arbeiten herrühren, insbesondere für alle Haftpflichtfälle und etwaige Unfälle. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die aus baulichen Veränderungen resultieren, die nicht durch die Gemeinde veranlasst wurden. Soweit die Gemeinde haftet, entlässt sie hiermit die Kirchengemeinde aus deren Haftung als Grundstückeigentümerin.
3. Die Instandsetzungs- und Erhaltungspflicht des Friedhofs, der Friedhofsmauer und der bestehenden Gebäude – ausgenommen der Kirche - obliegt der Gemeinde. Sämtliche Unterhaltungs- und Investitionskosten – auch für ggf. künftige Erweiterungen und Änderungen – werden von der Gemeinde Bodnegg getragen.

§ 6 Erstattungsansprüche

1. Aus der Abtretung der Nutzung des Friedhofes an die Gemeinde sich ergebenden Erstattungsansprüche etc. werden von beiden Vertragsparteien nicht erhoben.
2. Nach Schließung des Friedhofs und bei der anschließenden Rückgabe desselben an die Kirchengemeinde werden keine Ausgleichszahlungen, insbesondere für vorgenommene Investitionen auf dem Friedhofsgelände, seitens der Gemeinde gefordert.

3. Nach erfolgter Rückgabe des Friedhofs an die Kirchengemeinde verbleibt die Unterhaltungspflicht der Gräber so lange bei der Gemeinde, bis die Ruhezeit des letzten Grabes einer Abteilung abgelaufen ist.

§ 7

Dauer der Vereinbarung und Genehmigung

1. Diese Vereinbarung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.
2. Sie kann nur in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden; dabei sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach Schließung des Friedhofs zu regeln.
3. Verstößt die Gemeinde gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so steht der Kirchengemeinde das Recht der fristlosen Kündigung zu. Dies gilt ebenfalls, wenn die der Kirchengemeinde gehörenden Grundstücke ohne Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht mehr als Friedhof genutzt werden.
4. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, wird eine gemeinsame Entscheidung des Diözesanverwaltungsrats und der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde angestrebt.

Bodnegg, den

Bodnegg, den

für die Kath. Kirchengemeinde

für die Gemeinde Bodnegg

Vorsitzender:

Bürgermeister

Gewählter Vorsitzender:

Dienstsiegel

Dienstsiegel



Wahl eines Stellvertreters/Stellvertreterin in den gemeinsamen Kindergartenausschuss

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 18.06.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 023.2

Sachverhalt:

Gemäß Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergarten St. Martinus zwischen der bürgerlichen Gemeinde und der katholischen Kirchengemeinde aus dem Jahr 2018 bildet die Kirchengemeinde und die bürgerliche Gemeinde ein paritätisch besetztes Kuratorium (Gemeinsamen Ausschuss).

Diesem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r
- der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r
- 2 Vertreter/innen des Kirchengemeinderats
- 2 Vertreter/innen des Gemeinderats

Die Tätigkeit des Ausschusses ist ehrenamtlich.

Als Aufgaben obliegt dem Ausschuss die Beratung über:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme von Kindern
- Die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien
- Die Personalentscheidung bei Besetzung der Stelle der Kindergartenleitung

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2019 wurden Gemeinderat David Martin und Gemeinderat Daniel Huber als Vertreter des Gemeinderates in den gemeinsamen Kindergartenausschuss gewählt. Als Stellvertreter gewählt wurden Laura Decker und Frank Sauter. Laura Decker schied durch ihren Wegzug aus der Gemeinde zum 01.04.2021 aus dem Gemeinderat aus.

Nun ist ein Nachfolger/in als persönliche Vertretung von Gemeinderat David Martin in den gemeinsamen Kindergartenausschuss zu wählen. In der letzten Gemeinderatsitzung hat sich jedoch kein Stellvertreter gefunden. Deshalb hat sich nun Gemeinderat Rudolf Stör bereit erklärt, das Amt des Stellvertreters zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Als persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat David Martin als Vertreter im gemeinsamen Kindergartenausschuss ist durch Einigung oder durch geheime Wahl gewählt.